

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind Bestandteil aller Angebote und Arbeitnehmerüberlassungsverträge und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen der SALT AND PEPPER Technology GmbH & Co. KG (im Folgenden SALT AND PEPPER) und dem Auftraggeber, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung/des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben weder in Rahmenverträgen noch in Einzelverträgen oder in Bestellungen Gültigkeit, es sei denn, SALT AND PEPPER hat der Geltung abweichender Bestimmungen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall der Inbezugnahme in der laufenden Korrespondenz.

2. RECHTSSTELLUNG DER SALT AND PEPPER-MITARBEITER

- 2.1 Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem SALT AND PEPPER-Mitarbeiter und dem Auftraggeber begründet. SALT AND PEPPER versichert, dass zwischen dem überlassenen Mitarbeiter und SALT AND PEPPER ein Arbeitsverhältnis besteht und SALT AND PEPPER über die nach § 1 Abs. 1 AÜG erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit verfügt.
- 2.2 Während des Einsatzes unterliegen SALT AND PEPPER-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.
- 2.3 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag muss zwingend vor Beginn der Überlassung in Textform vorliegen. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur in Textform zwischen SALT AND PEPPER und dem Auftraggeber vereinbart werden. Die Parteien verpflichten sich, die Textform unter Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur für Arbeitnehmerüberlassungsverträge und die dazugehörigen Anlagen oder Nachträge einzuhalten.

3. AUSWAHL DER MITARBEITER

- 3.1 SALT AND PEPPER stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte Mitarbeiter mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Auftraggeber innerhalb des ersten Tages nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, wird dieser Tag nicht berechnet.
- 3.2 SALT AND PEPPER kann auch während des laufenden Einsatzes – unter Beachtung der Konkretisierungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 AÜG – Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete, Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber setzt SALT AND PEPPER-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden.
- 4.2 Dem Auftraggeber ist es untersagt, die SALT AND PEPPER-Mitarbeiter mit der Beförderung von Geld oder anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen.
- 4.3 Der Auftraggeber zahlt SALT AND PEPPER-Mitarbeitern keine Geldbeträge oder Reisekostenvorschüsse aus.
- 4.4 Für eine eventuell erforderliche behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen.
- 4.5 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG ausgeschlossen. Das gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.



- 4.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, personenbezogene Daten der SALT AND PEPPER-Mitarbeiter unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen.
- 4.7 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, SALT AND PEPPER Mitarbeiter außerhalb Deutschlands einzusetzen, informiert er SALT AND PEPPER rechtzeitig vorab und teilt alle erforderlichen Informationen mit, damit SALT AND PEPPER seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkommen kann. Der Auftraggeber stellt SALT AND PEPPER von allen Ansprüchen Dritter, die durch die Verletzung seiner Informations- und Mitteilungspflicht sowie von Kosten, die durch eine Entsendung entstehen, frei.

5. ÜBERLASSUNGSHÖCHSTDAUER UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1 Beide Parteien überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG.
- 5.2 Der Auftraggeber informiert SALT AND PEPPER in Textform vollständig über alle in seinem Unternehmen geltenden Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und übermittelt SALT AND PEPPER rechtzeitig und bei Änderungen während des Einsatzes umgehend eine Kopie der entsprechenden Betriebsvereinbarung oder des entsprechenden Tarifvertrages.
- Um die Überlassungsdauer zu ermitteln, prüft der Auftraggeber für jeden SALT AND PEPPER-Mitarbeiter unverzüglich, ob dieser in den letzten 3 Monaten vor dem Überlassungsbeginn von einem anderen Dienstleister an ihn (unternehmensbezogene Betrachtung) überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Auftraggeber SALT AND PEPPER unverzüglich darüber informieren.
- 5.3 Hat eine Partei berechtigte Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz, bevor es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer kommt, zu beenden und den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen.

6. TARIFVERTRÄGE/BRANCHENZUSCHLÄGE/GLEICHSTELLUNGSGRUNDSATZ

- 6.1 SALT AND PEPPER hat einzelvertraglich mit seinen Mitarbeitern die Anwendung der zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und den Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge sowie Branchenzuschlagstarifverträge (in ihrer jeweils geltenden Fassung) vereinbart. Dadurch weicht SALT AND PEPPER so lange vom Gleichstellungsgrundsatz im Sinne des § 8 AÜG ab, wie dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.2 Für die Zuordnung des Einsatzbetriebes zu einer zuschlagspflichtigen Branche und zur Ermittlung des Branchenzuschlags ist der Auftraggeber verpflichtet, gegenüber SALT AND PEPPER die erforderlichen Angaben zur Branchenzugehörigkeit des jeweiligen Einsatzbetriebes zu machen. Branchenzuschläge fallen nur in solchen Einsatzbetrieben an, die in den Geltungsbereich eines GVP-Branchenzuschlagstarifvertrages fallen, wobei Einsatzzeiten in unterschiedlichen Betrieben des Unternehmens des Auftraggebers angerechnet werden müssen.

Der Auftraggeber wird SALT AND PEPPER ferner über Vereinbarungen im Einsatzbetrieb informieren, die besondere Leistungen für überlassene Mitarbeiter vorsehen. Solche Besserstellungsvereinbarungen sind im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag niederzulegen. Die vorgenannten Angaben sind auf dem in der Anlage zu dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag befindlichen Auskunftsbogen zu tätigen und haben wahrheits- und ordnungsgemäß sowie vollständig zu erfolgen.

Unterliegt der Einsatzbetrieb dem Anwendungsbereich eines GVP-Branchenzuschlagstarifvertrages, kann der Auftraggeber die Deckelung der Branchenzuschläge geltend machen, so dass der Mitarbeiterverdienst auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Einsatzbetrieb beschränkt ist. Hierfür hat der Auftraggeber das Vergleichsentgelt (je nach Konstellation ist das entweder das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt oder Equal Pay-Angaben) in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SALT AND PEPPER bei Änderungen unverzüglich in Textform zu informieren.



- 6.3 Soweit sich aus der Überlassungsdauer und der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebes zu einer nicht zuschlagspflichtigen Branche die Verpflichtung zur Zahlung von Equal Pay nach neun Monaten ergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle relevanten Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
- 6.4 Der Auftraggeber prüft für jeden SALT AND PEPPER-Mitarbeiter unverzüglich, ob dieser bei ihm oder bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (konzernbezogene Betrachtung) in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel gemäß § 8 Abs. 3 AÜG) und informiert SALT AND PEPPER unverzüglich darüber. In diesen Fällen gilt der Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment/Equal Pay) vom ersten Tag der Überlassung. Der Auftraggeber stellt SALT AND PEPPER alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer in Textform zur Verfügung.

7. ARBEITSSCHUTZ

Der Auftraggeber übernimmt für die Dauer des Einsatzes gegenüber dem SALT AND PEPPER-Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Hierzu hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass am Einsatzort die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung stellt der Auftraggeber SALT AND PEPPER zur Verfügung. Der SALT AND PEPPER-Mitarbeiter wird vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes und des Aufgabenbereichs eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert. Ein Arbeitsunfall wird SALT AND PEPPER unverzüglich gemeldet. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Der Auftraggeber ermöglicht SALT AND PEPPER zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten den Zutritt zu dem Arbeitsplatz des überlassenen Mitarbeiters. Die Erforderlichkeit einer persönlichen Schutzausrüstung und arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen wird in den Arbeitnehmerüberlassungsverträgen festgehalten.

8. VERGÜTUNG, ABRECHNUNG

- 8.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich auf der Grundlage von Stundennachweisen, die durch den eingesetzten SALT AND PEPPER-Mitarbeiter ausgefüllt und unterschrieben werden. Maßgebend für die Berechnung sind der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz sowie evtl. Zuschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.2 Alle in Rechnung gestellten Beträge sind sofort und ohne jeden Abzug nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.3 Der Auftraggeber gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung vom Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen wird und schuldet einen Verzugszins gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei SALT AND PEPPER. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, ist SALT AND PEPPER gleichzeitig berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
- 8.4 Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- 8.5 Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl ist SALT AND PEPPER berechtigt, dem Auftraggeber die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Auftraggeber die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei Arbeitsmangel etc.).
- 8.6 SALT AND PEPPER ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern Umstände, die SALT AND PEPPER nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Hierzu zählen z.B. gesetzliche oder tarifliche Änderungen, die Erhöhung der Tariflöhne der Zeitarbeitsbranche, Equal Pay Ansprüche, Erhöhung des Vergleichsentgelts oder Höhergruppierung durch Änderung der Tätigkeit.

- 8.7 Dienstfahrten, die der SALT AND PEPPER-Mitarbeiter auf Veranlassung des Auftraggebers zu einem anderen Ort durchführt, werden gesondert abgerechnet (Spesen in Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge, Fahrten per PKW 0,30 €/km sowie nach Beleg: Übernachtung Mittelklassehotel, Flug Economy Class, Bahnfahrt 2. Klasse, Reisenebenkosten). Für die Reisezeiten dieser Dienstfahrten erhält SALT AND PEPPER eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Verrechnungssatzes.
- 8.8 Ist das Ergebnis der Tätigkeit eines SALT AND PEPPER-Mitarbeiters eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung oder ein technischer Verbesserungsvorschlag im Sinne des ArbNErfG, erhält der Auftraggeber gemäß § 11 Abs. 7 AÜG die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Erfüllung seiner Pflichten. Eine im Sinne des ArbNErfG zu zahlende Vergütung entrichtet der Auftraggeber zzgl. der Arbeitgeberanteile der Lohnnebenkosten an SALT AND PEPPER (s.a. Ziffer 4.3), diese wird sodann von SALT AND PEPPER im Rahmen der Lohnabrechnung an den Mitarbeiter ausgezahlt.

9. BEANSTANDUNGEN

Sämtliche Beanstandungen – soweit sie nicht durch Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen geregelt sind – teilt der Auftraggeber unverzüglich SALT AND PEPPER mit. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

10. AUSFALL VON MITARBEITERN/HÖHERE GEWALT/STREIK

- 10.1 Bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters (z.B. infolge Krankheit) wird SALT AND PEPPER für die Dauer des Hindernisses von der Leistungspflicht frei oder ist berechtigt, gleichwertigen Ersatz zu stellen.
- 10.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von SALT AND PEPPER liegende und von SALT AND PEPPER nicht zu vertretene Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen und Arbeitskämpfe etc. entbinden SALT AND PEPPER für die Dauer des Ereignisses von den termingebundenen Vertragspflichten.
- 10.3 Der Auftraggeber informiert SALT AND PEPPER unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die den Einsatzbetrieb unmittelbar betreffen, damit SALT AND PEPPER seiner Hinweispflicht gem. § 11 Abs. 5 AÜG gegenüber dem Mitarbeiter nachkommen oder ein tarifvertragliches Einsatzverbot beachten kann.

Im Falle eines gesetzlichen oder tarifvertraglichen Einsatzverbotes der SALT AND PEPPER-Mitarbeiter ist SALT AND PEPPER berechtigt, dem Auftraggeber 50 % des vertraglich vereinbarten Stundensatzes bis zum Erreichen der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit des überlassenen Mitarbeiters zu berechnen.

Wird der Betrieb des Auftraggebers länger als eine Woche bestreikt, ist SALT AND PEPPER berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen.

11. HAFTUNG

- 11.1 SALT AND PEPPER haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. SALT AND PEPPER haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SALT AND PEPPER von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.
- 11.2 Sollte der Auftraggeber gegen seine Informationspflichten (z.B. Angabe zur Branchenzugehörigkeit, zum Vergleichsentgelt, zu Vorüberlassungszeiten) verstoßen, weil er keine, unvollständige oder fehlerhafte Angaben macht oder Änderungen nicht unverzüglich, nicht vollständig oder fehlerhaft mitteilt und ist SALT AND PEPPER aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder Equal Pay-Forderungen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher SALT AND PEPPER hierdurch entstehender Schäden verpflichtet. Das Recht von SALT AND PEPPER bei Verstößen gegen die Informationspflichten die Leistung zu verweigern, bleibt unberührt.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von jeder Vertragspartei in den ersten 6 Monaten mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gekündigt werden. Nach Ablauf von 6 Monaten gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.
- 12.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Überlassungshöchstdauer erreicht ist, der Nachweis der Equal Pay Bestandteile fehlt oder der Auftraggeber im Falle eines Zahlungsverzuges einer Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

13. VERMITTLUNGSHONORAR

- 13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SALT AND PEPPER-Mitarbeiter nicht in unzulässiger Weise abzuwerben.
- 13.2 Kommt es mit einem von SALT AND PEPPER vorgeschlagenen Mitarbeiter oder Kandidaten nicht zu einer Überlassung, sondern zwischen dem Auftraggeber und dem vorgestellten Kandidaten innerhalb von zwölf Monaten nach Vorstellung zu einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat SALT AND PEPPER gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision. Die Höhe der Provision beträgt 40 % des vereinbarten Bruttojahresgehaltes beim Auftraggeber zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, mindestens jedoch 15.000,- EUR. Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Personalvermittlung von SALT AND PEPPER in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Vermittlung gültigen Fassung.
- 13.3 Bei Übernahme eines SALT AND PEPPER-Mitarbeiters aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung – in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis beim Auftraggeber entrichtet der Auftraggeber an SALT AND PEPPER, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ein angemessenes degressiv gestaffeltes Vermittlungshonorar, unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder höchstrichterlichen Vorgaben.
- 13.4 Der Zahlungsanspruch im Sinne von Ziffer 13.2 und 13.3 entsteht mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und übernommenen Mitarbeiter bzw. vermittelten Kandidaten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das mit dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttojahresgehalt unverzüglich nach Vertragsschluss gegenüber SALT AND PEPPER offenzulegen. Das Bruttojahresgehalt umfasst neben dem für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldete Bruttogehalt auch etwaige Sonderzahlungen, Gratifikationen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Boni, etc. Das Honorar versteht sich jeweils zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ist sofort nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 13.5 Die Ziffern 13.1 bis 13.4 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Auftraggeber nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, es sei denn der Auftraggeber kann beweisen, dass die vorherige Vorstellung oder Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

14. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Vertragsausführung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für solche geschäftlichen oder betrieblichen Tatsachen, die von einem der beiden Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht unabhängig vom Bestand eines Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung beginnt mit der Angebotsphase vor Beginn eines Projektes.

14.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren,
- vom empfangenden Vertragspartner im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet wurden,
- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz der empfangenden Partei waren,
- ohne Zutun der empfangenden Partei nach Erhalt offenkundig werden
- für die der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, die Information weiterzugeben, die andere Partei über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich (mindestens in Textform) informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten oder
- von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der Vertragspartei erhalten haben.

14.3 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

14.4 Zum Zweck der Geschäftsdurchführung und -verwaltung verarbeitet SALT AND PEPPER geschäftliche Kontaktdaten (Name, Position, Organisation, geschäftliche Postadresse, geschäftliche E-Mailadresse, geschäftliche Telefonnummer). Ebenfalls nutzt SALT AND PEPPER diese Daten, um Informationen zu neuen Produkten und Dienstleistungen von SALT AND PEPPER per E-Mail oder postalisch zu übermitteln, dem die Ansprechpartner/innen jederzeit unter marketing@salt-and-pepper.eu widersprechen können.

15. SONSTIGES

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bremen vereinbart. SALT AND PEPPER ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber bei den am Hauptsitz des Auftraggebers, am Erfüllungsort oder am Sitz der Niederlassung zuständigen Gerichten geltend zu machen.

15.2 Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch beide Parteien.

SALT AND PEPPER Technology GmbH & Co. KG 11/2025